

1. Änderungssatzung vom 05.12.2023

zur

Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS)

vom 03.06.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Inhalt der Änderung

1) In § 3 wird nach Satz 2 folgender 3. Satz eingefügt:

„Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.“

2) § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Bürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- b) Den innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des Stadtrats liegenden Wahltermin für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates bestimmt der Stadtrat durch Beschluss. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- c) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.
- d) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden

können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteirates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnort. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteirates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.“

3) In § 4 Abs. 11 Buchstabe e) wird das Wort

„wesentliche“ durch das Wort „wesentlichen“ ersetzt.

4) § 6 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

5) In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach

„(...) gemäß § 45“ die Bezeichnung „ThürKO“ eingefügt.

6) In § 15 Abs. 6 d) wird der Betrag für die Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 Einwohner

von „294 Euro je Monat“ auf „300 Euro je Monat“ geändert.

7) In § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 13 wird der 1. Spiegelstrich

„- Gebäude Rudolstädter Straße 8-10“ gestrichen.

8) In § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 13 wird der dann neue 1. Spiegelstrich

„- Bushaltestelle Markt“ in „-Bushaltestelle Remdaer Markt“ geändert.

9) In § 16 Abs. 6 Satz 2 Nr. 15 wird der Spiegelstrich

„-Am Markt 1“ in „Am Teicheler Rathaus 1“ geändert.

10) Nach § 16 Abs. 6 wird Abs.7 neu eingefügt:

„Die Einladung zur Einwohnerversammlung wird gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „www.rudolstadt.de/Einwohnerversammlung“ öffentlich bekanntgemacht.“

Artikel 2
Ergänzung der Anlage 1

Die Anlage 1 „Übersichtskarte Ortsteile Stadtgebiet Rudolstadt“ zur Hauptsatzung, die gemäß § 3 Satz 3 Bestandteil der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt ist, wird neu beigefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 05.12.2023
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister